



Kulturbüro

Förderbedingungen Institutionelle Förderung

1. Zielsetzung

Institutionelle Förderung bietet nicht-kommunalen Kultureinrichtungen und Vereinen eine dreijährige Planungssicherheit, um den Betrieb zur Durchführung von ganzjährigen oder wiederkehrenden Kunst- und Kulturangeboten zu gewährleisten. Die institutionelle Förderung zielt auf die Sicherung der kulturellen und soziokulturellen Infrastruktur der Hansestadt Lübeck ab. Damit soll das kommunale Kulturangebot eine Ergänzung und Bereicherung erfahren.

Die institutionelle Förderung ist - im Unterschied zur Projektförderung - eine finanzielle Absicherung einer Einrichtung bezogen auf die Gesamtheit ihrer Tätigkeiten (Globalförderung). Sie ist Ausdruck von gesamtstädtischer Anerkennung und gesellschaftlicher Wertschätzung für die zusätzlich zum kommunalen Angebot geleistete Kulturarbeit.

2. Fördervoraussetzungen

- 2.1 Es werden nur Antragsteller:innen gefördert, die in der Hansestadt Lübeck ansässig sind und/oder den deutlichen Schwerpunkt ihrer kulturellen Aktivitäten in der Hansestadt Lübeck haben.
- 2.2 Es werden nur Antragsteller:innen gefördert, die auf kulturellem Gebiet über einen längeren Zeitraum (mind. 3 Jahre) nachweisbar erfolgreich waren und eine auf das Jahr bezogene kontinuierliche kulturelle Arbeit leisten.
- 2.3 Es werden nur nicht-kommerziell ausgerichtete Kulturinstitutionen gefördert. Die Gemeinnützigkeit ist Voraussetzung für eine Förderung.
- 2.4 An dem Zweck der Zuwendung besteht ein öffentliches Interesse.
- 2.5 Der Zuwendungszweck kann nicht ohne die Zuwendung erreicht werden, da andere Einnahmen die Ausgaben für den beantragten Zuwendungszweck nicht decken.
- 2.6 Die Bewilligung einer Zuwendung setzt einen begründeten und mit den notwendigen Unterlagen versehenen schriftlichen Antrag voraus.
- 2.7 Eine Zuwendung wird gemäß den Bewilligungsgrundsätzen der geltenden „Richtlinie der Hansestadt Lübeck über die Gewährung von Zuwendungen an außerhalb der Stadtverwaltung stehende Stellen oder Personen (Zuwendungsrichtlinie)“ gewährt. Sie stellt laut VI.b der Richtlinien die Ausnahme für Zuwendungen dar. Es besteht kein Anspruch auf Gewährung der Förderung.

3. Antragsverfahren

- 3.1 Die Antragsstellung ist zwei Kalenderjahre vor dem Förderbeginn alle drei Jahre zum 30.09. möglich, beginnend mit dem 30.09.2026 für die Förderperiode 2028-2030.

3.2 Antragsberechtigt sind gemeinnützig arbeitende, juristische Personen.

3.3 Die Notwendigkeit einer Zuwendung muss nachgewiesen werden.

3.4 Folgende Unterlagen sind dem schriftlichen Antrag auf institutionelle Förderung beizufügen:

- Vollständig ausgefülltes und unterzeichnetes Antragsformular (*wird auf Anfrage zugesendet*)
- Zahlenbericht bestehend aus den drei Registerblättern (*Muster-Vorlage wird auf Anfrage zugesendet*):
 - a) »Tabellarische Übersicht« aller Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Muster-Vorlage über die finanziellen Ist-Zahlen der vergangenen Jahre und der Soll-Zahlen für das laufende und die folgenden Jahre (ausgeglichene Wirtschaftspläne) unter Berücksichtigung des Kontennachweises der Gewinn- und Verlustrechnung
 - b) »Kennzahlen Arbeitsmarkt und Angebot/Nutzung«
 - c) »Abfrage Standorte/Netzwerke«
- Stellenbesetzungsplan (sozialversicherungspflichtig Beschäftigte) für das laufende Jahr (Ist) und geplanter Stellenplan für die folgenden Jahre (Soll) (*Muster-Vorlage wird auf Anfrage zugesendet*)

Bei einem **Erstantrag** oder bei **Änderungen/ Aktualisierungen** zusätzlich:

- Satzung/ Gesellschaftsvertrag
- Aktueller Auszug aus dem Vereins-/Handelsregister
- Aktueller Freistellungsbescheid
- Verträge über langfristige Nutzungsrechte (z.B. Mietverträge)
- Selbstdarstellung und künstlerisch-inhaltliches Konzept, ggf. Betreiberkonzept o. Ä.
- Nachweise eines regelmäßigen kulturellen Angebots mindestens der vergangenen drei Jahre (z.B. Flyer)
- Jahresabschlüsse inkl. Gewinn- und Verlustrechnung (möglichst vom Wirtschaftsprüfer bzw. Steuerberater, mind. von Vereinsgremien geprüft) der vergangenen drei Jahre

3.5 Eine Beratung durch das Kulturbüro wird dringend vor Antragstellung empfohlen. Der vollständige Antrag ist per E-Mail zur Prüfung unter kulturbuero@luebeck.de **und** postalisch mit Originalunterschrift bei der Hansestadt Lübeck, Fachbereich 4 – Kultur und Bildung, 4.041.4 Kulturbüro, Schildstraße 12, 23552 Lübeck einzureichen.

4. Allgemeine Informationen und Hinweise

- 4.1 Vom Kulturbüro der Hansestadt Lübeck institutionell geförderte Einrichtungen können grundsätzlich keine Projektförderung beim Kulturbüro beantragen. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn es sich um Projekte mit besonderer Reichweite und herausragender Bedeutung für das Lübecker Kulturleben handelt.
- 4.2 Die Zuwendungshöhe beträgt maximal 25 % der durchschnittlichen, zuwendungsfähigen Gesamtausgaben der vergangenen drei Jahre. Die Zuwendung erfolgt i.d.R. als Festbetragsfinanzierung.

- 4.3 Zuwendungsfähig sind die für die Aufrechterhaltung des Betriebs anfallenden Kosten wie Personalkosten, Honorare, Vergütungen für geringfügig Beschäftigte, Mieten, Fahrt- und Übernachtungskosten, Material-, Transport-, Betriebs-, Werbungs- und Druckausgaben und Erstattungen an künstlerische Verwertungsgesellschaften.
Nicht zuwendungsfähig sind bspw. Abschreibungen, Steuerzahlungen, Projektkosten, Wareneinkauf für Weiterverkauf und Rückstellungen.
- 4.4 Die Förderentscheidung trifft das Kulturbüro. Es kann externe fachliche Beratung hinzuziehen. Dem Ausschuss für Kultur und Denkmalpflege wird regelmäßig berichtet. Voraussetzung für die Gewährung der Förderung ist die Bereitstellung von finanziellen Mitteln durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck.
Bei negativer Entscheidung wird diese Nachricht per Ablehnungsbescheid mitgeteilt. Bei positiver Entscheidung wird eine Förderzusage per E-Mail an den/die Antragsteller:in versendet und der Zuwendungsbescheid per Post zugesandt. Hierin werden einzelfallbezogen alle notwendigen inhaltlichen Regelungen, die im Zusammenhang mit der Bewilligung einer Zuwendung stehen, festgelegt.
- 4.5 Der Mittelabruf erfolgt zum 30.03. des jeweiligen Haushaltsjahres in Form des auf der Kulturbüro-Website zur Verfügung gestellten Formulars »Mittelabruf Institutionelle Förderung« inkl. der zum Antrag aktualisierten Soll-Zahlen im laufenden Haushaltjahr in der »Tabellarischen Übersicht« des Zahlenberichts (ausgeglichener Wirtschaftsplan).
- 4.6 Ein Nachweis über die bestimmungsgemäße Verwendung der Förderung (Verwendungsnachweis) ist dem Kulturbüro jährlich bis zum 30.06. nach Ablauf des Haushaltsjahres unaufgefordert und vollständig vorzulegen. Der Verwendungsnachweis ist vollständig, wenn er folgende Unterlagen beinhaltet (siehe auch »Informationen zum Verwendungsnachweis«):
- Sachbericht (2-3 Seiten) inkl. Erläuterung möglicher Abweichungen von über 20% im Soll-Ist-Vergleich des abgeschlossenen Haushaltsjahres in der »Tabellarischen Übersicht« des Zahlenberichts.
 - Zahlenbericht bestehend aus den drei Registerblättern:
 - »Tabellarischen Übersicht« aller Einnahmen und Ausgaben im Soll-Ist-Vergleich. Der zum Mittelabruf eingereichte Wirtschaftsplan bildet dabei die geplanten Soll-Werte des jeweiligen Jahres ab. Diesen werden die Ist-Werte des abgeschlossenen Haushaltsjahres gem. der Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) gegenübergestellt. Im Soll-Ist-Vergleich sind alle Positionen aus dem Kontennachweis der GuV entsprechend der Gliederung der Mustervorlage darzustellen.
 - »Kennzahlen Arbeitsmarkt und Angebot/Nutzung« ergänzt um die Zahlen für das abgeschlossene Haushaltsjahr
 - aktualisierte »Abfrage Standorte/Netzwerke«
 - Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) mit Kontennachweis gemäß §4 Abs. 3 EStG mit einem entsprechenden Prüfvermerk eines/einer Abschluss-, Wirtschafts- oder Steuerprüfer:in oder der satzungsgemäßen Gremien (bspw. Kassenprüfer:in).

Sollte hiervon abgewichen werden, ist dies aktenkundig zu begründen.

5. Ausschlusskriterien

- 5.1 Es werden Institutionen oder Personen von der Förderung ausgeschlossen, die unmittelbar parteipolitische Ziele verfolgen.
- 5.2 Es werden Institutionen oder Personen von der Förderung ausgeschlossen, die bereits durch einen anderen Verwaltungsbereich der Hansestadt Lübeck institutionell gefördert werden (Ausschluss Doppelförderung). Ebenso sind Körperschaften des öffentlichen Rechts von einer Förderung ausgeschlossen.
- 5.3 Es werden Institutionen oder Personen von der Förderung ausgeschlossen, die geeignet sein könnten, militärische, neonazistische, totalitäre, rassistische, sexistische, nationalistische und / oder Bevölkerungsteile diskriminierende Tendenzen zu bestärken bzw. entsprechende Inhalte zu verbreiten oder in der Vergangenheit entsprechende diskriminierende Inhalte verbreitet haben.

Stand: Juni 2026